



## Satzung

### § 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freunde und Förderer der Alten Kirche zu Wallenhorst e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wallenhorst.

### § 2 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Er nimmt die Aufgaben der Denkmalspflege der Alten Kirche zu Wallenhorst wahr. Dabei ist er bestrebt, das Interesse für das historische Bauwerk in der Bürgerschaft und bei Behörden zu erhalten bzw. zu wecken.
- (3) Der Verein führt seine Aufgaben im Einvernehmen mit der für die Denkmalspflege zuständigen, staatlichen Stelle und dem Kirchenvorstand der St.-Alexander-Gemeinde unter Beachtung der Bauordnung der Diözese Osnabrück durch.

### § 3 (Selbstlose Tätigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4 (Mittelverwendung)

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 5 (Verbot von Begünstigungen)

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### § 6 (Auflösung des Vereins)

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Alexander, Wallenhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Alten Kirche zu verwenden hat.

### § 7 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, erstere ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahme kann nur aus schwerwiegendem Gründen versagt werden.
- (2) Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich um die Alte Kirche in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nichtmitglieder können aus dem gleichen Grunde zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (4) Ein freiwilliger Austritt eines Mitgliedes ist zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich und spätestens einen Monat vor Beendigung der Mitgliedschaft dem Vorstand gegenüber abzugeben.



## § 8 (Beiträge)

---

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Neben den festgelegten Beiträgen können Mitglieder regelmäßige jährliche Spenden leisten, die in der Höhe durch das Mitglied frei gewählt und jederzeit zum 31. Dezember des Jahres widerrufen werden können.

## § 9 (Einnahmen des Vereins)

---

- (1) Der Verein bestreitet seine Einnahmen aus Spenden, Zuschüssen und Mitgliedsbeiträgen.

## § 10 (Vorstand)

---

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, von denen einer das Amt des Schriftführers ausübt, und dem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Als geborenes Mitglied gehört dem Vorstand der amtierende Pfarrer bzw. die oder der Pfarrbeauftragte der katholischen Kirchengemeinde St. Alexander an.
- (2) Außerdem kann ein erweiterter (beratender) Vorstand bis zu 10 Beisitzern gewählt werden.
- (3) Bis zur Neuwahl eines Vorstandes bleiben die alten Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen (vgl. Abschnitt Mitgliederversammlung), selbst zu entscheiden.
- (5) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und jeweils einen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (6) Dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern obliegt die Pflege des Kontaktes zur katholischen Kirchengemeinde St. Alexander in Wallenhorst als Eigentümerin der Alten Kirche.
- (7) Sollte das Finanzamt zur Wahrung der Gemeinnützigkeit oder das Registergericht aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine Anpassung der Satzung verlangen, so ist der Vorstand ermächtigt, die Änderung zu beschließen und zur Eintragung zu bringen. In diesem Fall ist die Änderung den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

## § 11 (Mitgliederversammlung)

---

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahre, möglichst im ersten Quartal, zusammen. Im Übrigen kann der Vorstand nach Bedarf eine Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ist er hierzu verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens 10 Tage vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- (3) Der Einladung ist die vorläufig festgesetzte Tagesordnung beizulegen. Diese ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden über das vergangene Geschäftsjahr entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Ferner ist es ausschließlich ihr vorbehalten, über die Auflösung oder Zweckänderung, über die Änderung der Satzung, über den Ausschluss



eines Mitgliedes wegen vereinsschädigenden Verhaltens, über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und über die Aufnahme von Darlehen zu entscheiden. Sie wählt den Vorstand. Darüber hinaus wählt sie die Kassenprüfer. Das Recht des Vorstands, über erforderliche Änderungen im Sinne des § 10 Absatz 7 allein zu entscheiden, bleibt unberührt

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der aktuellen Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Versammlung erneut einzuberufen. Die daraufhin zusammengetretene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn in der Einladung auf diese Bestimmung hingewiesen worden ist.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(8) Zur Auflösung oder Zweckänderung des Vereins ist jedoch ein Beschluss von 2/3 der nichtkorporativen Mitglieder erforderlich.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Bischöfliche Aufsicht**

---

(1) Der Verein und seine Organe unterliegen der allgemeinen und der Vermögensaufsicht des Bischofs von Osnabrück.

(2) Der Vorstand hat dem Bischöflichen Generalvikariat nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zu berichten. Das Bischöfliche Generalvikariat Osnabrück kann weitergehende Auskünfte verlangen.

(3) Die Satzung, Änderungen und Ergänzungen derselben sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates Osnabrück.

Datum der Beschlussfassung: 26.03.2025